

# **Gesetz über Ausweise der Selbstverwaltung MARTIUS**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der Selbstverwaltung MARTIUS der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erweitert oder geändert werden durch:
  - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
  - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der Selbstverwaltung MARTIUS
  - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
  - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
  - e) Änderung der Verfassung, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

## **§ 2 Ausführung**

- (1) Die Gestaltung der Personenidentitätsausweise erfolgt nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes. Abweichungen davon sind nicht zulässig.
- (2) Ein gültiger Personenidentitätsausweise muß handschriftlich unterschrieben, und vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein.
- (3) Alle Personenidentitätsausweise der Selbstverwaltung MARTIUS dürfen nur von dessen Organen hergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind zu erstatten
- (4) Anträge auf Namensänderungen können bei der Ausweisstelle der Selbstverwaltung MARTIUS gestellt werden. Die Entscheidung der Namensänderung wird per Urkunde dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Für die Ausfertigung werden Gebühren erhoben.

## **§ 3 Ausführende Organe**

Ausführende Organe werden erst nach Bedarf geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit verfassungsgemäß bei Forscher, Claudia welcher bis dahin die Ausweisstelle inne hat.

## **§ 4 Fälschung**

Es ist untersagt Personenidentitätsausweise zu fälschen oder sonst wie zu verändern. Dies stellt einen Straftatbestand dar und wird entsprechend geahndet.

## **§ 5 Einsatz**

Der Personenidentitätsausweise muß nicht zwingend mitgeführt werden. Es wird aber empfohlen diesen immer bei sich zu tragen, da sich daraus keine Nachteile aber einige Vorteile ergeben, was zum Beispiel im Falle eines Unfalls sein kann.

## § 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Da der Personenidentitätsausweise bereits vor Wirksam werden dieses Gesetzes von Forschner, Claudia eingesetzt wurde, wird hiermit festgelegt, daß dieser Einsatz im Sinne dieses Gesetzes erfolgte und somit als legal betrachtet wird.
- (2) Dieses Gesetz wird mit der öffentlichen Proklamation der Selbstverwaltung MARTIUS in Kraft gesetzt.
- (3) Änderungen an diesem Gesetz sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Heilbronn, den 08. August 2009

Forschner, Claudia



# Anlage 1 zum Gesetz über Ausweise der Selbstverwaltung MARTIUS

## Vorderseite des Personenidentitätsausweise



## Rückseite des Personenidentitätsausweise (alte Ausführung)



## Anlage 2 zum Gesetz über Ausweise der Selbstverwaltung MARTIUS

### Rückseite des Personenidentitätsausweise (neue Ausführung)

Adresse / Adress / Domicile / Адрес  
**Musterstr. 10**  
**10000 Berlin**

Größe / Height / Taille / Рост  
**172 cm**

Augenfarbe / Colour of eyes / Couleur des yeux / Цвет глаз

Behörde / Authority / Autorité / Ведомство  
**Ausweisstelle**  
**Selbstverwaltung MARTIUS**

Datum / Date / Date / Дата  
**01.03.2009**

Gültig bis / Date of expiry / date d'expiration / Действителен по  
**01.03.2019**

Begründet durch den Umstand, daß der letzte Weltkrieg noch nicht durch einen Friedensvertrag beendet wurde, befindet sich mein Heimatland noch immer unter Kontrolle der Alliierten und/oder der von diesen eingesetzten Verwaltung (derzeit NGO "BRD"). Die aktuelle NGO "BRD" verwaltet mein Heimatland nicht im Sinne der HLKO und/oder des deutschen Volkes, sondern unterdrückt gezielt das deutsche Volk, verweigert diesem die Staatsangehörigkeit und plündert es schamlos aus.

Bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Weltfriedens und der Souveränität meines Heimatlandes, habe ich mich unter Selbstverwaltung, gemäß natürlicher Menschenrechte, hilfsweise gemäß aktuellem Völkerrecht nach IPbPR / ICCPR Art 1, UN Resolution ARES/66/83 Art 9, Allgemeine Menschenrechte Art 20 Satz 1 und 2, Art 6, gestellt.

